



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

393

Ausgabe 12

Kiel, 31. Dezember 2020

## Inhalt

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift für Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Schleswig-Holstein (Kindertagesstättenverwaltungsvorschrift – KitaVwV) Vom 8. Dezember 2020.....	395
Verwaltungsvorschrift über die Grundsätze für die Anlage des Geldvermögens nach den Rechtsverordnungen über die Haushaltsführung (Geldvermögensanlageverwaltungsvorschrift – GeldVermAnlVwV) Vom 24. November 2020.....	408

### II. Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf Vom 10. November 2020.....	410
Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung für das Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf Vom 10. November 2020.....	410
Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf Vom 10. November 2020 .....	411
Erste Änderungssatzung zur Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland Vom 1. Dezember 2020.....	413
Dritte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 1. Dezember 2020.....	413
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 4. Dezember 2020.....	415
Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.....	415
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche.....	418
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	419
Einführung eines Kirchensiegels.....	419
Berichtigung Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) Vom 3. Dezember 2020.....	420

Berichtigung der Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Thelkow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin + Vilz sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin vom 10. November 2020 (KABl. S. 381) Vom 8. Dezember 2020 .....	420
Pfarrstellenänderungen.....	420
Pfarrstellenaufhebungen.....	421
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	421
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	426
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	427
Soziale und bildende Berufe.....	428
Verwaltung und sonstige Berufe.....	431
<b>V. Personalmeldungen</b>	
.....	432

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Verwaltungsvorschrift für Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Schleswig-Holstein (Kindertagesstättenverwaltungsvorschrift – KitaVwV) Vom 8. Dezember 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift für kirchliche Kindertagesstätten im Bereich des Landes Schleswig-Holstein erlassen:

#### 1 Rechtliche Beziehungen des Trägers

- 1.1 <sup>1</sup>Der Träger einer kirchlichen Kindertagesstätte (im Folgenden: Träger) entscheidet, ob die rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und den Benutzerinnen und Benutzern durch Satzungen oder durch Benutzungs- und Beitragsordnung geregelt werden. <sup>2</sup>Die Regelung durch Benutzungs- und Beitragsordnung wird insbesondere für Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises empfohlen.
- 1.2 <sup>1</sup>Die Muster-Benutzungsordnung der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift und die Muster-Beitragsordnung der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift sind der Benutzungs- und Beitragsordnung des Trägers zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Die Muster-Kindertagesstättensatzung der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift und die Muster-Kindertagesstättengebührensatzung der Anlage 4 zu dieser Verwaltungsvorschrift sind der Kindertagesstätten- und Gebührensatzung zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Zusätzlich wird verwiesen auf die Verwaltungsvorschrift über die amtliche Bekanntmachung von Satzungen (Satzungs-bekanntmachungsverwaltungsvorschrift – Satz-BekVwV) vom 11. Juli 2019 (KABl. S. 355) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 <sup>1</sup>Für jede kirchliche Kindertagesstätte ist vom Träger hinsichtlich der Finanzierung der Einrichtung ein Vertrag mit der Standortgemeinde abzuschließen. <sup>2</sup>Ab dem 1. Januar 2025 ist der Abschluss eines solchen Vertrags fakultativ.
- 1.4 <sup>1</sup>Für die kirchliche Kindertagesstätte ist vom Träger ein Beirat der Kindertagesstätte einzurichten. <sup>2</sup>Für diesen Beirat ist eine Geschäftsordnung zu erlassen. <sup>3</sup>Die Muster-Beiratsgeschäftsordnung der Anlage 5 dieser Verwaltungsvorschrift ist der Geschäftsordnung für den Beirat zugrunde zu legen.
- 1.5 Abweichungen von der Muster-Benutzungsordnung, der Muster-Beitragsordnung, der Muster-Beiratsgeschäftsordnung, der Muster-Kindertagesstättensatzung und der Muster-Kindertages-

stättengebührensatzung sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

#### 2 Staatliches Recht

Die Einrichtung und der Betrieb der Kindertagesstätte unterliegen im staatlichen Bereich insbesondere

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung.

#### 3 Datenschutz

- 3.1 <sup>1</sup>Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Sorgeberechtigten und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.
- 3.2 <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. <sup>2</sup>Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. <sup>3</sup>Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. <sup>4</sup>Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.
- 3.3 <sup>1</sup>Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Sorgebe-

rechtigten erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindefarbeit erforderlich ist. 2Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

#### 4 Mitgliedschaften

Die Träger der evangelischen Kindertagesstätten sollen Mitglied im Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. sein (Fachverband des Diakonischen Werkes in Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege).

#### 5 Bekanntmachung von Satzungen

- 5.1 1Kindertagesstätten Satzungen und Kindertagesstättengebührensatzungen sind amtlich bekannt zu machen. 2Die amtliche Bekanntmachung geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungenbekanntmachungsverwaltungsvorschrift. 3Die Bekanntmachung darf erst nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgen.
- 5.2 1Die Art und Weise der amtlichen Bekanntmachung ist vom Träger in der Kindertagesstätten Satzung und der Kindertagesstättengebührensatzung zu regeln (vergleiche Nummer 4.6 der Satzungenbekanntmachungsverwaltungsvorschrift). 2Die Form der Bekanntmachung muss eindeutig aus der jeweiligen Satzung hervorgehen.

#### 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 6.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien über den Betrieb von Kindertagesstätten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Bereich des Landes Schleswig-Holstein – Kindertagesstättenrichtlinien – 25. August 1992 (GVOBl. S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1994 (GVOBl. S. 252), die zuletzt durch Richtlinie vom 15. Februar 2008 (GVOBl. S. 117) geändert worden ist, außer Kraft.

Kiel, 8. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Professor Dr. Unruh  
Präsident

Az.: NK 4203 – M Be/R Lw

\*

#### Anlage 1 (zu 1.2 Satz 1) Muster-Benutzungsordnung

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ... hat am ... die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

oder:

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises ... hat am ... die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

#### Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsbestimmungen
- § 10 Unfallversicherung und Haftung
- § 11 Mitwirkung der Eltern
- § 12 Beiträge
- § 13 Datenschutz

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ...

oder:

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte ... des Ev.-Luth. Kirchenkreises ...

(2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde ..., deren Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet sind.

oder:

(2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises ..., deren Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet sind.

(3) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

## § 2

### Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften:

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) geändert worden ist sowie
- dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht

in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

### Angebot der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- In Krippengruppen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs,
- in Kindergartengruppen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt,
- in integrativen Kindergartengruppen Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind,
- in Hortgruppen schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs,
- in altersgemischten Gruppen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs und Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt,
- in Gruppen, in denen die Kinder in der freien Natur gefördert werden und eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall vorgesehen ist (Naturgruppen).

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

(2) Kinder, die mehr als sechs Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden, nehmen an der Mittagsverpflegung teil. Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Eltern zu tragen. Die

Kalkulation der Verpflegungskosten wird der Elternvertretung und dem Beirat offengelegt.

## § 4

### Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von [...] Uhr bis [...] Uhr geöffnet.

(2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Eltern bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für [...] Tage geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Ferner schließt die Kindertagesstätte für [...]. Die Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum [...] bekanntgegeben.

(4) Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Eltern in der Regel bis zum [...] bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Schließungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

## § 5

### Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätte werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.

(2) Die Voranmeldung des Kindes ist über das Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Die Aufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei

der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.

(4) <sup>1</sup>Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

## § 6

### Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe, altersgemischte Gruppe, Integrationsgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. <sup>2</sup>Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. <sup>3</sup>Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2) <sup>1</sup>Eine Änderung des zeitlichen Angebotes kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. <sup>3</sup>Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

## § 7

### Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. <sup>2</sup>Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern bis zum [...] schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. <sup>3</sup>Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) Aus wichtigen Gründen können Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) <sup>1</sup>Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

1. das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgte; die Eltern werden vorab schriftlich informiert,
2. die Eltern unbegründet mit der Zahlung der Teilnahmebeiträge in Höhe von drei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden,
3. die in dieser Benutzungsordnung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden.

<sup>2</sup>Der Träger ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen. <sup>3</sup>Vor der Beendi-

gung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Eltern anzuhören. <sup>4</sup>Die Kündigung des Trägers muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

## § 8

### Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) <sup>1</sup>Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. <sup>2</sup>Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. <sup>3</sup>Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern oder einer von ihnen beauftragten Person.

(4) <sup>1</sup>Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. <sup>2</sup>Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) <sup>1</sup>Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

## § 9

### Gesundheitsbestimmungen

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

(3) <sup>1</sup>Die Einrichtung ist nach einer Erkrankung des Kindes berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern, bevor das Kind die Ein-

richtung wieder besucht. <sup>2</sup>Kosten dafür werden nicht erstattet.

### § 10

#### Unfallversicherung und Haftung

(1) Für Kinder besteht ein Versicherungsschutz aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sowie im Rahmen der Sammelversicherungen der Nordkirche.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(3) <sup>1</sup>Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. <sup>2</sup>Eine Haftung wird nur übernommen, wenn die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht.

### § 11

#### Mitwirkung der Eltern

<sup>1</sup>Die Mitwirkung der Eltern erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

### § 12

#### Beiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Eltern Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung erhoben.

### § 13

#### Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. <sup>2</sup>Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. <sup>3</sup>Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. <sup>4</sup>Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

\*

Vorstehende Benutzungsordnung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am .....
2. (vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am ... )
3. am ... wirksam.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom ..... unwirksam.

Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

oder:

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Kirchenkreisrat am ... beschlossen und am ... wirksam. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom ... unwirksam.

Der Kirchenkreisrat

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

#### Anhang zur Benutzungsordnung

Erklärung:

Die Benutzungsordnung wurde uns/mir bei der Aufnahme unseres/meines Kindes am ..... ausgehändigt.

Die Benutzungsordnung wird hiermit von uns/mir anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum - Unterschrift -

\*

#### Anlage 2 (zu 1.2 Satz 1) Muster-Beitragsordnung

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ... hat am .... die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

oder:

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises ... hat am ... die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Beiträge erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten.

(3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

(4) Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 2****Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(2) „Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.“ Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(4) Die Ermäßigung des Elternbeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

**§ 3****Höhe der Beiträge**

(1) Der Beitrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr pro wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21 Euro.

(2) Für ältere Kinder beläuft sich der Beitrag auf 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

(3) Zusätzlich zu den Beiträgen werden Verpflegungskostenbeiträge erhoben, die monatlich [...] Euro betragen.

**§ 4****Besondere Ermäßigung der Beiträge**

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Beitragserlass, ist auf Antrag der Eltern an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

**§ 5****Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Benutzungsordnung.

**§ 6****Schuldner**

„Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.“ Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

\*

Vorstehende Teilnahmebeitragsordnung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am .....
2. (vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am .....
3. am ..... wirksam
4. ausgehängt in der ev. Kindertagesstätte in der Zeit vom .... bis ..... nach vorheriger Bekanntmachung im ..... (Gemeindeblatt/Elternbrief).

Gleichzeitig wird die Teilnahmebeitragsordnung vom ..... unwirksam.

Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

-----  
- Unterschrift - - Unterschrift -

\*

**Anlage 3 (zu 1.2 Satz 2)**  
**Muster-Kindertagesstättensatzung**

Kindertagesstättensatzung

für die Kindertagesstätte ... der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ....

Vom...

oder:

Kindertagesstättensatzung

für die Kindertagesstätte ... des Ev.-Luth. Kirchenkreises .....

Vom...

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ... hat am ... auf Grund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung die nachfolgende Kindertagesstättensatzung beschlossen:

oder:

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises ... hat am ... auf Grund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Kindertagesstättensatzung beschlossen:

**Präambel**

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.



Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsbestimmungen
- § 10 Unfallversicherung und Haftung
- § 11 Mitwirkung der Eltern
- § 12 Gebühren
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

(1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ...

oder:

(1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte ... des Ev.-Luth. Kirchenkreises ...

(2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde ...

oder:

(2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises ...

(3) Eltern im Sinne dieser Kindertagesstättensatzung sind die Erziehungsberechtigten.

### § 2

#### Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften:

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom

9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,

- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) geändert worden ist sowie
  - dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht
- in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Angebot der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in Krippengruppen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs,
- in Kindergartengruppen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt,
- in integrativen Kindergartengruppen Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind,
- in Hortgruppen schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs,
- in altersgemischten Gruppen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs und Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt,
- in Gruppen, in denen die Kinder in der freien Natur gefördert werden und eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall vorgesehen ist (Naturgruppen).

2Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

(2) 1Kinder, die mehr als sechs Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden, nehmen an der Mittagsverpflegung teil. 2Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Eltern zu tragen. 3Die Kalkulation der Verpflegungskosten wird der Elternvertretung und dem Beirat offengelegt.

### § 4

#### Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von [...] Uhr bis [...] Uhr geöffnet.

(2) 1Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. 2Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Eltern bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. 3Über die

sen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(3) <sup>1</sup>Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für [...] Tage geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. <sup>2</sup>Ferner schließt die Kindertagesstätte für [...]. <sup>3</sup>Die Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum [...] bekanntgegeben.

(4) <sup>1</sup>Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Eltern in der Regel bis zum [...] bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Schließungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. <sup>2</sup>Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(5) <sup>1</sup>Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. <sup>2</sup>Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

## § 5

### Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätte werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die Voranmeldung des Kindes ist über das Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Aufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres. <sup>3</sup>Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. <sup>4</sup>Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. <sup>3</sup>Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. <sup>4</sup>Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.

(4) <sup>1</sup>Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

## § 6

### Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe, altersgemischte Gruppe, Integrationsgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. <sup>2</sup>Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. <sup>3</sup>Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2) <sup>1</sup>Eine Änderung des zeitlichen Angebotes kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. <sup>3</sup>Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

## § 7

### Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. <sup>2</sup>Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern bis zum [...] schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. <sup>3</sup>Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) Aus wichtigen Gründen können Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) <sup>1</sup>Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

1. das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgte; die Eltern werden vorab schriftlich informiert,
2. die Eltern unbegründet mit der Zahlung der Teilnahmebeiträge in Höhe von drei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden,
3. die in dieser Benutzungsordnung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden.

<sup>2</sup>Der Träger ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen. <sup>3</sup>Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Eltern anzuhören. <sup>4</sup>Die Kündigung des Trägers muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

## § 8

### Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) <sup>1</sup>Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. <sup>2</sup>Kann das Kind die Einrichtung nicht besu-

chen, haben die Eltern dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. <sup>3</sup>Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern oder einer von ihnen beauftragten Person.

(4) <sup>1</sup>Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. <sup>2</sup>Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) <sup>1</sup>Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

## § 9

### Gesundheitsbestimmungen

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

(3) <sup>1</sup>Die Einrichtung ist nach einer Erkrankung des Kindes berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht. <sup>2</sup>Kosten dafür werden nicht erstattet.

## § 10

### Unfallversicherung und Haftung

(1) Für Kinder besteht ein Versicherungsschutz aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sowie im Rahmen der Sammelversicherungen der Nordkirche.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das

Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(3) <sup>1</sup>Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. <sup>2</sup>Eine Haftung wird nur übernommen, wenn die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht.

## § 11

### Mitwirkung der Eltern

<sup>1</sup>Die Mitwirkung der Eltern erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## § 12

### Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Eltern Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstattengebührensatzung erhoben.

## § 13

### Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. <sup>2</sup>Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. <sup>3</sup>Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. <sup>4</sup>Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

**§ 14****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom .... außer Kraft.

\*

Die vorstehende Kindertagesstättensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisesrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises ... vom (Az.:...) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum

Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

\*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in ... (Veröffentlichungsorgan) am ...

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von ... bis ... in den Schaukästen der Kirchengemeinde ..., die sich befinden in ... (genaue Bezeichnung der Standorte), nach vorherigem Hinweis in ... (Veröffentlichungsorgan) am ....

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

(Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.)

oder:

Die vorstehende Kindertagesstättensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Landeskirchenamts vom (Az.:...) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum

Der Kirchenkreisrat

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

\*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in ... (Veröffentlichungsorgan) am ...

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von ... bis ... in den Schaukästen des Kirchenkreises ..., die sich befinden in ... (genaue Bezeichnung der Standorte), nach vorherigem Hinweis in ... (Veröffentlichungsorgan) am ....

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

(Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.)

\*

**Anlage 4 (zu 1.2 Satz 2)****Muster-Kindertagesstättengebührensatzung**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ... hat am ... auf Grund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung die nachfolgende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen:

oder:

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises ... hat am ... auf Grund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung die nachfolgende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten.

(3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

(4) Eltern im Sinne dieser Gebührensatzung sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 2****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(4) Die Ermäßigung des Elternbeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

### § 3

#### Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr pro wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21 Euro.

(2) Für ältere Kinder beläuft sich die Gebühr auf 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

(3) Zusätzlich zu den Gebühren werden Verpflegungskostenbeiträge erhoben, die monatlich [...] Euro betragen.

### § 4

#### Besondere Ermäßigung der Gebühren

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung, gegebenenfalls ein Gebührenerlass, ist auf Antrag der Eltern an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

### § 5

#### Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

### § 6

#### Schuldner

Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom .... außer Kraft.

\*

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises ... vom (Az.: ) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum

Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

\*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in ... (Veröffentlichungsorgan) am ...

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von ... bis ... in den Schaukästen der Kirchengemeinde ..., die sich befinden in ... (genaue Bezeichnung der Standorte), nach vorherigem Hinweis in ... (Veröffentlichungsorgan) am ....

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

(Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.)

oder:

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Landeskirchenamts vom (Az.: ) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum

Der Kirchenkreisrat

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

\*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in ... (Veröffentlichungsorgan) am ...

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von ... bis ... in den Schaukästen des Kirchenkreises ..., die sich befinden in ... (genaue Bezeichnung der Standorte), nach vorherigem Hinweis in ... (Veröffentlichungsorgan) am ....

(Kirchensiegel)

\_\_\_\_\_  
- Unterschrift - - Unterschrift -

(Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.)

\*

### Anlage 5 (zu 1.4 Satz 3) Muster-Geschäftsordnung für den Beirat der evangelischen Kindertagesstätte

#### Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität der Familien. Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Auf der Grundlage von § 22 Absatz 3 SGB VIII und § 32 KiTaG regelt die nachfolgende Geschäftsordnung die Mitwirkung der Eltern sowie der Standortgemeinde an der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten.

#### § 1

##### Aufgaben des Beirats

- (1) <sup>1</sup>Der Beirat hat die Aufgabe, den Träger der Einrichtung zu beraten und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. <sup>2</sup>Er hat über Themen, die die Kindertagesstätte betreffen, zu beraten. <sup>3</sup>Die Beratungsergebnisse sind an den Träger zur Entscheidung weiterzuleiten. <sup>4</sup>Er hat die Möglichkeit, Anträge an den Kirchengemeinderat (oder: den Vorstand des Kindertagesstättenwerks) zu richten und nimmt Stellung zu Anfragen des Kirchengemeinderats (oder: des Vorstands des Kindertagesstättenwerks).
- (2) Darüber hinaus hat der Beirat die Aufgabe, bei der Vorbereitung inhaltlicher Entscheidungen mitzuwirken.
- (3) Dem Träger der Kindertagesstätte – vertreten durch den Kirchengemeinderat (oder: den Vorstand des Kindertagesstättenwerks) – obliegt die Beschlussfassung über die Empfehlungen des Beirats.
- (4) Besteht ein Gesamtbeirat für die Einrichtungen eines (kirchenkreislichen) Kindertagesstättenwerks, entsendet der Beirat entsprechend dessen Geschäftsordnung Vertreter oder Vertreterinnen in den Gesamtbeirat.

#### § 2

##### Zusammensetzung des Beirats

- (1) <sup>1</sup>Der Beirat ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des

Trägers und der Standortgemeinde zu besetzen. <sup>2</sup>Alle Beiratsmitglieder haben Sitz und Stimme.

- (2) <sup>1</sup>Der Kirchengemeinderat wählt für die Dauer der Amtszeit des Kirchengemeinderats aus seiner Mitte drei Mitglieder. (Oder: Der Vorstand des Kindertagesstättenwerks benennt drei Vertreterinnen und Vertreter des Werks für die Dauer von sechs Jahren.) <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter nachzuwählen. <sup>3</sup>Wiederwahl ist einmal möglich.

- (3) <sup>1</sup>Für die pädagogischen Kräfte gehören kraft Amtes die Leiterin bzw. der Leiter und zwei weitere aus ihrer Mitte gewählte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte dem Beirat an. <sup>2</sup>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen die Mitglieder für drei Jahre. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

- (4) <sup>1</sup>Die Elternvertretung gemäß § 32 Absatz 1 KiTaG wählt aus ihrer Mitte drei Beiratsmitglieder für ein Jahr. <sup>2</sup>Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied nachzuwählen. <sup>3</sup>Die Amtszeit endet spätestens mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte.

- (5) <sup>1</sup>Bei einer ein- und zweigruppigen Kindertagesstätte setzt sich der Beirat aus jeweils zwei Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen. <sup>2</sup>Alle Beiratsmitglieder haben Sitz und Stimme.

- (6) <sup>1</sup>Die Standortgemeinde benennt drei Mitglieder. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Wahlperiode für diese Person eine neue Benennung vorzunehmen.

- (7) Das vorsitzende Mitglied des Beirats soll der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland angehören.

#### § 3

##### Einberufung des Beirats

- (1) <sup>1</sup>Nach der Wahl der Beiratsmitglieder lädt das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderats (oder: des Vorstands des Kindertagesstättenwerks) zur ersten Sitzung des Beirats ein. <sup>2</sup>Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

- (2) <sup>1</sup>Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied lädt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. <sup>3</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Beirat einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirats oder der Träger unter Angabe eines berechtigten Grundes verlangen.

**§ 4****Sitzungen des Beirats**

(1) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen des Beirats der Kindertagesstätte vor, eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlung. Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgelegt.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen.

(4) Die Beratungsergebnisse des Beirats werden dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung, spätestens zehn Tage nach der Beiratssitzung, schriftlich mitgeteilt.

**§ 5****Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.)

\*

**Anlage 6****Checkliste für den Inhalt einer Finanzierungsanpassungsvereinbarung**

Für die zwischen Träger der Kindertagesstätte und Gemeinde zu schließenden Finanzierungsanpassungsvereinbarungen aufgrund der neuen Kindertagesstättengesetzgebung in Schleswig-Holstein seit dem 1. August 2020 bzw. ab 1. Januar 2021 geben wir folgende Hinweise zum Inhalt der Anpassungsvereinbarungen:

- Die Art der Gruppen, der zeitliche Betreuungsumfang der Gruppen, die Öffnungszeiten der Einrichtung, die Randzeitenangebote ab 1. Januar 2021 u. a. sollten aufgeführt werden, sofern sich diese nicht bereits aus der alten Vereinbarung ergeben.
- Die Art der Finanzierung aufgrund der neuen Kindertagesstättengesetzgebung soll kurz erläutert werden.
- Die bestehende Vereinbarung, die regelmäßig besondere Regelungen (z. B. Überlassung von Räumen, Rechenschaftspflichten, Mitwirkungsrechte) enthält, soll bestätigt werden.
- Die Anforderungen an die Kita-Datenbank ergeben sich aus der Kita-Datenbank-Verordnung. Eine Anmeldung ist zwingend auch erforderlich!
- Seit dem 1. August 2020 bestehen gesetzliche Höchst-Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 KiTaG. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass insbesondere dort, wo aufgrund einer kommunalen Entscheidung niedrigere Elternbeiträge etabliert sind, die Kommunen keine Veranlassung haben, die bislang aufgewandten Mittel aus dem System zu nehmen.
- Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 KiTaG weist der Träger bei der Aufnahme des Kindes auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrags hin.
- Nach § 15 Absatz 3 KiTaG haben Träger keinen Eigenanteil mehr zu tragen. Dieser soll bis zum Ende des Übergangszeitraums 31. Dezember 2024 abgebaut werden. Anstelle eines linearen Abbaus können auch andere Regelungen vereinbart werden.
- § 17 und § 18 KiTaG enthalten konkrete Anforderungen an die Aufnahme von Kindern und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Diese müssen nicht wiederholt werden, sofern sie keinen Ausgestaltungsspielraum lassen.
- Nach § 18 Absatz 5 KiTaG sind die Aufnahmekriterien vorab festzulegen. Je nach Einrichtung sind die Aufnahmekriterien an die vorhandenen Gruppen anzupassen, z. B. bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf. Gegebenenfalls können Belegrechte für Betriebe vereinbart werden, § 18 Absatz 2 KiTaG. Bei einer Anpassung der Aufnahmekriterien sind Elternvertretung und Beirat zu beteiligen.
- Gemäß § 17 Absatz 2 KiTaG ist eine pädagogische Entscheidung des Trägers möglich.
- § 22 KiTaG enthält konkrete Vorgaben zu den Schließzeiten. Diese sind vom Träger umzusetzen. Der Träger kann mit der Gemeinde zur Planung und Abstimmung mit anderen Einrichtungen in der Gemeinde eine Vorfestlegung vereinbaren, z. B. um einen Notdienst in den Ferien besser zu gewährleisten, etwa durch eine Kooperation mit einer anderen Kita, z. B. Schließzeit in den ersten drei Wochen der Sommerferien. Über Kooperationen unterschiedlicher Einrichtungen ist die Heimaufsicht zu informieren.
- Die gesetzlichen Anforderungen an die Pädagogik betreffen den Träger, ebenso die Anforderungen an den Raumbedarf. Werden diese nicht eingehalten, kann der örtliche Träger nach § 35 KiTaG SOKM-Mittel zurückfordern.
- Die Anforderungen an den Personalbedarf ergeben sich aus § 26 KiTaG, die Qualifikation aus § 28 KiTaG. Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung des örtlichen Trägers, § 26 Absatz 3 KiTaG, § 45 SGB VIII. Darüber hinaus sollte vereinbart werden, dass der Träger anstelle von SPA-Kräften auch Erzieher als zweite Fachkraft einsetzen kann. Für die Randzeitenbetreuung sieht § 27 Absatz 2 KiTaG (nunmehr) auch einen verminderten Betreuungsschlüssel vor. Es sollte klargestellt werden, dass die Gemeinde keinen Anspruch darauf hat, dass der Träger auf diesen verminderten Betreuungsbedarf verwiesen wird.
- Die in der Vergangenheit häufig geforderte Erhöhung der Gruppengröße richtet sich allein nach pädagogischen Maßstäben, sodass der Träger keiner einseitigen Forderung der Gemeinde nach Erhöhung der Gruppengröße nachkommen muss.

- § 29 KiTaG sieht Verfügungszeiten von 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals vor.
- § 29 Absatz 2 KiTaG sieht eine Mindestfreistellung der Leitung vor. Der Umfang der Leitungsfreistellung ist regelmäßig nicht ausreichend. Hier sollte eine weitergehende Freistellung erfolgen, die als ergänzende Förderung durch die Gemeinde übernommen wird.
- Im Bereich der allgemeinen Finanzierung Weitergeltung der bisherigen Vereinbarung, keine Weiterleitung der SQKM-Mittel. Prüfen, ob Stellenplan/Wirtschaftsplan/Haushaltsplan und Turnus der Abschlagszahlungen anzupassen sind.
- Angaben zu Ergänzungsförderung, Defizitförderung für die Gemeinde. Es handelt sich hier um Kosten, die sich aus dem gesetzlichen Mindeststandard ergeben. Für die Sachkosten sind die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Kosten anzugeben.
- Im Einzelnen ist zu regeln, in welchem Umfang die Gemeinde die Kosten für die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement und die Fachberatung übernimmt. Hier kann auch ein Fortbildungsbudget vereinbart werden.
- In § 16 KiTaG sind Kosten vorgesehen, die die Gemeinde dauerhaft außerhalb der SQKM-Mittel fördert. Bei den Sachkosten die über den Mindestbedarf hinausgehenden Kosten.
- Sollte es zu Anpassungen der Gruppen während der Laufzeit kommen, sind diese Gruppen jedenfalls mit den SQKM-Mitteln zu fördern. Einer Zustimmung der Gemeinde bedarf es für die Eröffnung weiterer Gruppen nicht, da die Gemeinde vom Kreis als örtlichen Träger entsprechend beteiligt wird. Es ist aber sinnvoll, die Erweiterung von Gruppen mit der Gemeinde vorab abzustimmen.
- Bei der Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die konkrete Abgrenzung zur Eingliederungshilfe noch offen. Es ist sicherzustellen, dass der Träger nicht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eingliederungshilfe und Gemeinde die Kosten nicht erstattet erhält.
- Es sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass auch die Nachweispflichten sich gegenüber der bisherigen Vereinbarung nicht ändern.

**Verwaltungsvorschrift  
über die Grundsätze für die Anlage des  
Geldvermögens nach den  
Rechtsverordnungen über die  
Haushaltsführung  
(Geldvermögensanlageverwaltungsvorschrift  
– GeldVermAnlVwV)  
Vom 24. November 2020**

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 58 Absatz 10 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung (KABl. 2020 S. 377) geändert worden ist, und § 58 Absatz 10 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Zweiten Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung (KABl. 2020 S. 377) geändert worden ist, sowie Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung und Teil 4 § 62 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt das nähere Verfahren zur Anlage des Geldvermögens nach § 58 Absatz 10 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens und § 58 Absatz 10 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik in den jeweils geltenden Fassungen.

### 2. Fremdwährungen

#### 2.1 Höhe der Fremdwährungen

Geldvermögensanlagen, die nicht in Euro notieren, sind ausschließlich in Spezialfonds und Vermögensverwaltungen gemäß § 58 Absatz 9 Nummer 1 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens bzw. § 58 Absatz 9 Nummer 1 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik zulässig, ihre Höhe darf maximal zehn Prozent der Höhe der Gesamtvermögensanlage betragen.

#### 2.2 Zulässige Fremdwährungen

Als Fremdwährungen sind zulässig:

- a) Britisches Pfund,
- b) Dänische Krone,
- c) Norwegische Krone,
- d) Schwedische Krone,
- e) Schweizer Franken,



- f) Australische Dollar,
- g) Japanische Yen,
- h) Kanadische Dollar,
- i) US-Dollar.

### 3. Bonitätseinstufung durch Rating

#### 3.1 Art des Ratings

<sup>1</sup>Zur Beurteilung der Bonität der Ertragswerte ist grundsätzlich das Emissionsrating heranzuziehen. <sup>2</sup>Liegt dieses nicht vor, ist das Rating des Emittenten oder das Verbundrating heranzuziehen. <sup>3</sup>Das Verbundrating gilt nicht für nachrangige Ertragswerte.

#### 3.2 Ratingagenturen

<sup>1</sup>Als Maßstab der Bonitäten dienen die Ratings der Ratingagenturen Standard & Poor's Financial Services (im Folgenden: S&P), Moody's Investors Service (im Folgenden: Moody's) und Fitch Ratings (im Folgenden: Fitch). <sup>2</sup>Im Falle einer unterschiedlichen qualitativen Einstufung durch diese Ratingagenturen ist auf das jeweils niedrigste der vorliegenden Ratings abzustellen. <sup>3</sup>Liegt bei einzelnen Geldvermögensanlagen kein Rating einer der genannten Ratingagenturen vor, ist eine Ratingeinschätzung einer zertifizierten Ratingagentur heranzuziehen. <sup>4</sup>Die Zertifizierung erfolgt durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17. November 2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 (ABl. L 347 vom 28. Dezember 2017, S. 35) geändert worden ist.

#### 3.3 Mindestrating

<sup>1</sup>Fünf Prozent der Ertragswerte dürfen ohne Ratingvorgaben angelegt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen ist das Mindestrating für die einzelnen Ertragswerte der Investment Grade (mindestens S&P:BBB-/Moody's:Baa3/Fitch:BBB-). <sup>3</sup>Für Kirchengemeinden, deren Verbände und ihre Dienste und Werke, örtliche Kirchen und rechtlich unselbstständige kirchengemeindliche Stiftungen gilt als Mindestrating der Upper Medium Grade (mindestens S&P:A-/Moody's:A3/Fitch:A-).

#### 3.4 Durchschnittsrating

<sup>1</sup>Das Durchschnittsrating der Ertragswerte muss mindestens dem Upper Medium Grade entsprechen (mindestens S&P:A-/Moody's:A3/Fitch:A-). <sup>2</sup>Sollte das Durchschnittsrating durch Ratingherabstufung darunter fallen, ist die Konformität innerhalb von sechs Monaten wiederherzustellen. <sup>3</sup>Das Durchschnittsrating eines Fonds muss mindestens dem Investment Grade entsprechen (mindestens S&P:BBB-/Moody's:Baa3/Fitch:BBB-). <sup>4</sup>Für die Berechnung des Gesamt-Durchschnittsratings ist bei Fonds das Durchschnittsrating der im Fonds enthaltenen Ertragswerte heranzuziehen.

#### 3.5 Ausnahmeregelung für Ratinganforderungen

<sup>1</sup>Schuldscheindarlehen, Inhaber- und Namensschuldverschreibungen mit einer dinglichen Besicherung (erstrangige Grundschuld) dürfen im Rahmen der Ertragswerte erworben werden, wenn die Sicherheiten der zugrunde liegenden Investitionen einen dem Investment Grade ähnlichen Charakter vorweisen. <sup>2</sup>Eine Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld ist als sicher anzusehen, wenn die Beleihung erstrangig ist und die ersten zwei Drittel des Werts eines Grundstücks, Wohnungseigentums oder Erbbaurechts nicht übersteigt. <sup>3</sup>Die als Grundlage für die Wertfestsetzung dienende Wertermittlung ist von einer bzw. einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachterin bzw. Gutachter vorzunehmen, die bzw. der über die hierzu notwendige Berufserfahrung sowie über die notwendigen Fachkenntnisse für die Wertermittlung verfügen muss.

### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### 4.1 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### 4.2 Außerkrafttreten

Gleichzeitig tritt die Geldvermögensanlageverwaltungs-vorschrift vom 3. Mai 2017 (KABl. S. 273) außer Kraft.

Kiel, 24. November 2020

Landeskirchenamt  
Professor Dr. Unruh  
Präsident

Az.: G:LKND:32:4:1 – F Pom

## II. Bekanntmachungen

### Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf Vom 10. November 2020

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf hat am 12. September 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderung der Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf

Die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf vom 19. Februar 2020 (KABL. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 4 der Verfassung, § 86 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) sowie Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in Betracht.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4)“ durch die Angabe „Artikel 26 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4)“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 29. Oktober 2020 (Az.: 10.1 Kkr. Rantzeu-Münsterdorf – R Lw) gemäß Artikel 46 Ab-

satz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 10. November 2020

Dr. Thomas  
Bergemann

Margarete Heydorn

(L. S.)

Propst und  
Vorsitzender des  
Kirchenkreisrates

Mitglied des  
Kirchenkreisrates

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 17. November 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Lenschow

Az.: 10.1 Kkr. Rantzeu-Münsterdorf – R Lw

### Erste Satzung zur Änderung der Organisationsatzung für das Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf Vom 10. November 2020

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf hat am 12. September 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderung der Organisationsatzung für das Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf

Die Organisationsatzung für das Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf vom 3. Dezember 2018 (KABL. 2019 S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „gemäß § 11 Absatz 3 Friedhofsrichtlinien“ durch die Angabe „gemäß 13.3 der Friedhofsverwaltungsvorschriften vom 20. August 2019 (KABL. S. 438, 502) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 der Kirchenkreissatzung vom 16. November 2013 (KABL. 2014 S. 115)“ durch die Angabe „§ 9 der Kirchenkreissatzung vom 19. Februar 2020 (KABL. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 und § 11 der Kirchenkreissatzung“ durch die Angabe „§ 9 und § 10 der Kirchenkreissatzung“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 29. Oktober 2020 (Az.: 10.2 Kkr. Rantza-Münsterdorf – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 10. November 2020

Dr. Thomas  
Bergemann

Margarete Heydorn

(L. S.)

Propst und  
Vorsitzender des  
Kirchenkreises

Mitglied des  
Kirchenkreises

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 17. November 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Lenschow

Az.: 10.2 Kkr. Rantza-Münsterdorf – R Lw

### Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf Vom 10. November 2020

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf hat am 12. September 2020 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Zusammenschluss in Kirchenregionen

<sup>1</sup>Die Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf werden zur Förderung der Zusammenarbeit nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung innerhalb einer Propstei zu Kirchenregionen zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion bleiben darüber hinaus aufgefordert,

eine weitergehende Zusammenarbeit zu suchen, um die Aufgaben der Zukunft durch Bündelung der Kräfte zu bewältigen. <sup>3</sup>Die Kirchengemeinden können hierzu Vereinbarungen treffen oder zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit nach den Artikeln 36 bis 38 der Verfassung suchen.

## § 2

### Bildung der Kirchenregionen und Zuordnung der Kirchengemeinden

Es werden folgende Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Elbmarschen
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn
  - Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen/Horst
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau
2. Kirchenregion Itzehoe
  - Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe
  - Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lägerdorf
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Anschar Münsterdorf
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixedorf-Itzehoe
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe
  - Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide
  - Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe
3. Kirchenregion Nord-Ost
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
4. Kirchenregion Nord-West
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Beidenfleth
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokdorf
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wewelsfleth
  - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster
  - Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde

5. Kirchenregion Elmshorn  
 Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende  
 Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Elmshorn  
 Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn  
 Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn
6. Kirchenregion Süd-Ost  
 Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau.

### § 3

#### Zweck

- (1) <sup>1</sup>In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums. <sup>2</sup>Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. <sup>3</sup>Eine Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit, Kirchenmusik und pastorale Versorgung.
- (2) In jeder Kirchenregion sind Konzepte
1. für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter deren angemessener und altersgerechter Beteiligung und
  2. für Kirchenmusik
- zu entwickeln.

### § 4

#### Regionalkonferenz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben bildet jede Kirchenregion eine Regionalkonferenz.
- (2) Die Regionalkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. sie berät über Aufgaben nach § 3 Absatz 1;
  2. sie berät das Konzept für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1;
  3. sie berät das Konzept für Kirchenmusik nach § 3 Absatz 2 Nummer 2;
  4. sie trägt dafür Sorge, dass mindestens einmal jährlich ein regionales Projekt oder eine Veranstaltung durchgeführt wird;
  5. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.
- (3) Die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen wird von diesen in eigener Sache geregelt.

### § 5

#### Geschäftsführung der Regionalkonferenz

- (1) Die Regionalkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. <sup>2</sup>Diese bilden die Geschäftsführung. <sup>3</sup>Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen. <sup>4</sup>Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor in die Stellvertretung zu wählen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regionalkonferenz bestimmt eine Protokollführung. <sup>2</sup>Die Protokolle sind den Kirchengemeinderäten der jeweiligen Kirchenregion und dem Kirchenkreisrat vorzulegen.
- (4) Die Regionalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Zur Deckung gemeinsamer Geschäftskosten kann eine Kasse bei einer Kirchengemeinde in der Kirchenregion geführt werden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 29. Oktober 2020 (Az.: 10.5 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Lw) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 10. November 2020

Dr. Thomas  
Bergemann

Margarete Heydorn

(L. S.)

Propst und  
Vorsitzender des  
Kirchenkreisrates

Mitglied des  
Kirchenkreisrates

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 17. November 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Lenschow

Az.: 10.5 Kkr. Rantzau-Münsterdorf – R Lw

**Erste Änderungssatzung zur  
Organisationsatzung für das  
Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des  
Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland  
Vom 1. Dezember 2020**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 22. August 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung die nachfolgende Änderungsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Organisationsatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl. S. 166, 397) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Neben den Aufgaben nach § 2 Absatz 2 kann das NFW als organisatorischer Teil der Kirchenkreisverwaltung auch Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) für die Kirchenkreisverwaltung im Bereich Finanzen übernehmen, sowie freiwillige Leistungen nach § 3 KKVwG anbieten.“
2. Der bisherige § 2 Absatz 4 wird neuer § 2 Absatz 5.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Brekum, 13. Oktober 2020

<p>Annegret Wegner- Braun Vorsitzende  Kirchenkreisrat Nordfriesland</p>	(L. S.)	<p>Prof. Dr. Stefan Krüger Stellvertretender Vorsitzender  Kirchenkreisrat Nordfriesland</p>
*		

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 23. Oktober 2020 (Az.: 82 Kkr. Nordfriesland – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 1. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Steinhäuser

Az.: 82 Kkr. Nordfriesland – R Ste

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Kirchenkreissatzung  
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises  
Schleswig-Flensburg  
Vom 1. Dezember 2020**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 12. September 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende dritte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg beschlossen:

**§ 1**

**Änderungen**

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 9. Januar 2014 (KABl. S. 119, 2015 S. 190), die zuletzt durch Satzung vom 2. Mai 2016 geändert worden ist (KABl. 2016 S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Der Kirchenkreisrat besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar den beiden Pröpstinnen bzw. Pröpsten des Kirchenkreises und zehn weiteren von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählenden Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Im Kirchenkreis bestehen zwei Propsteien als geistliche Aufsichtsbezirke:
  1. Angeln und Schleswig
  2. Flensburg“
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Im Kirchenkreis üben zwei Pröpstinnen bzw. Pröpste den leitenden geistlichen Dienst aus. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst wird eine Propstei als geistlicher Aufsichtsbezirk zugeordnet:
  1. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Petri Dom in Schleswig wird die Propstei Angeln und Schleswig zugeordnet.
  2. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte in St. Marien in Flensburg wird die Propstei Flensburg zugeordnet.“
4. Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung des  
Kirchenkreises Schleswig-Flensburg  
Kirchengemeinden im Kirchenkreis  
Schleswig-Flensburg**

Kirchengemeinden der Propstei Angeln und Schleswig

Evangelisch-Lutherische Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Böklund

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brodersby-Kahleby-Moldenit

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ellenberg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Esgrus

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gelting

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Glücksburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großolt-Kleinsolt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grundhof

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Haddeby

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Havetoft

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hollingstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hürup-Rüllschau

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Husby

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kappeln

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kropp

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Munkbrarup

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nübel

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Quern-Neukirchen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Satrup

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schleswig

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sörup

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Steinberg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sterup

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderbrarup

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Taarstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Thumbby-Struxdorf

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes zu Toestrup

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tolke

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Treia

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uelsby

Kirchengemeinden der Propstei Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Adelby

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eggebek-Jörl

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Engelsby

Gemeinde der Ev.-Luth. Friedenskirche Weiche

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Fruerlund

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großenwiehe

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Handewitt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Harrislee

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Medelby

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mürwik

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nordhackstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund

Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sieverstedt

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannis

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg

Evangelisch-Lutherische St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg

Evangelisch-Lutherische St. Petrigemeinde in Flensburg

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tarp

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Wallsbüll

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wanderup

Anstaltsgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg“

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 30. November 2020 (Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 23. November 2020 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Schleswig, 1. Dezember 2020

Der Kirchenkreisrat:

(L. S.)

Johanna Lenz-Aude

Vorsitzende  
Kirchenkreisrat

Rainer Hanf

Mitglied des  
Kirchenkreisrats

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 3. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Levin

Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Le

**Siebte Satzung  
zur Änderung der Satzung des  
Kirchengemeindeverbandes der  
Kindertageseinrichtungen im  
Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost  
Vom 4. Dezember 2020**

Die Versammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 23. September 2020 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2016 (KABI. S. 74), die zuletzt durch Satzung vom 6. November 2019 (KABI. S. 528) geändert worden ist, beschlossen:

## § 1

**Änderungen**

In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 wird nach der Angabe "58. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel" folgende Angabe angefügt:

“59. Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek”.

## § 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 18. November 2020. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 3. Dezember 2020 (Aktenzeichen: 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Gö) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 4. Dezember 2020

Der Vorstandsvorsitzende des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

(L. S.)

Vorsitzender des  
Verbands-  
vorstandes

Dr. Frank Hatje

Mitglied des Ver-  
bandsvorstandes

Torsten Denker

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 5. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Görlitz

Az.: NK 10.1 KGV Kita im KK HH-Ost – R Gö

**Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung  
von Kirchengemeinden und  
Kirchengemeindeverbänden**

**Aufhebung des  
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
Stargard Land**

Die Kirchengemeinderäte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz, der Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf haben jeweils am 16. November 2020 beschlossen, den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Stargard Land gemäß § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung aufzulösen. Der Kirchenkreisrat hat gemäß § 11 Absatz 4 der Verbandssatzung die erforderlichen Regelungen durch Beschluss vom 6. No-

vember 2020 getroffen und damit zugleich gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 Verfassung den verbandsauflösenden Regelungen zugestimmt.

Kiel, 1. Dezember 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Bethmann

Az.: 10 KGV Stargard Land – R Bt

\*

**Beschluss  
zur Regelung der Auflösung,  
Rechtsnachfolge und  
Vermögensauseinandersetzung des  
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
Stargard Land  
Vom 6. November 2020**

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 172, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, und gemäß § 11 Absatz 4 der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stargard Land vom 12. Januar 2016 (KABl. 2018 S. 354) trifft der Kirchenkreisrat durch Beschluss folgende Regelungen:

**§ 1**

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Stargard Land wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgelöst. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz, die Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des aufgelösten Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stargard Land.

(2) Mit Inkrafttreten der gesonderten Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz, der Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf sowie die Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land mit Ablauf des 31. Dezember 2020, wird die neugebildete Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land Gesamtrechtsnachfolgerin.

**§ 2**

Die Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stargard Land vom 12. Januar 2016 (KABl. 2018 S. 354) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**§ 3**

Die gemäß § 3 der Verbandssatzung dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Stargard Land obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben fallen an die neugebildete Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land.

**§ 4**

Sämtliche Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagenbestände gehen auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land über. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5**

Der Beschluss des Kirchenkreisrates tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 in Kraft.

Schwerin, 6. November 2020

Dirk Saueremann

Britta Carstensen

(L. S.)

Vorsitzender  
Kirchenkreisrat

weiteres Mitglied

\*

**Anordnung  
zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und  
Vermögensauseinandersetzung  
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
Stargard Land  
Vom 1. Dezember 2020**

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, wird angeordnet:

**§ 1**

1 Die Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ballwitz
2. Evangelisch-Lutherische St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
3. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Teschendorf

haben jeweils durch Beschluss vom 16. November 2020 die Auflösung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stargard Land beschlossen.

2 Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat durch Beschluss vom 6. November 2020 zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stargard Land aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist und gemäß § 11 Absatz 4 der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stargard Land vom 12. Januar 2016 (KABl. S. 354) Bestimmungen zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stargard Land getroffen. 3 Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband



Stargard Land ist somit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

## § 2

Jeder Körperschaft nach § 1 wird je eine Ausfertigung der über die Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 in Kraft.

Kiel, 1. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Bethmann

Az.: 10 KGV Stargard Land – R Bt

---

**Anordnung  
über die Aufhebung  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Ballwitz, der Evangelisch-  
Lutherischen St. Johanneskirchengemeinde  
Burg Stargard und der Evangelisch-  
Lutherischen Kirchengemeinde Teschendorf  
sowie die Neubildung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde  
St. Johannes Stargard Land  
Vom 8. Dezember 2020**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ballwitz, der Evangelisch-Lutherischen St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Teschendorf und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355, 365) und durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370, 371) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ballwitz, die Evangelisch-Lutherische St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Teschendorf werden aufgehoben.

## § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

## „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land“

neu gebildet.

## § 3

<sup>1</sup>Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ballwitz, Evangelisch-Lutherische St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Teschendorf. <sup>2</sup>Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. <sup>3</sup>Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. <sup>4</sup>Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land bleiben unberührt.

## § 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ballwitz, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Teschendorf.

## § 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

## § 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

## § 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 17094 Burg Stargard, Grabenstraße 6.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kiel, 8. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

Az.: 10 St. Johannes Stargard Land – R Be

---

**Anordnung  
über die Aufhebung  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden,  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Uelitz, der Evangelisch-  
Lutherischen Kirchengemeinde  
Sülstorf-Pampow, der Evangelisch-  
Lutherischen Kirchengemeinde  
Gammelín-Warsow und der Evangelisch-  
Lutherischen Kirchengemeinde Parum  
sowie die Neubildung der Evangelisch-  
Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde  
Schwerin-Land (Südwest)  
Vom 8. Dezember 2020**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Uelitz, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülstorf-Pampow, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gammelín-Warsow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parum und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355, 365) und durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370, 372) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

**§ 1**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uelitz, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sülstorf-Pampow, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gammelín-Warsow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Parum werden aufgehoben.

**§ 2**

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelisch-Lutherische Emmaus-  
Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest)“**

neu gebildet.

**§ 3**

Die Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest) ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uelitz, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sülstorf-Pampow, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gammelín-Warsow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parum.

rische Kirchengemeinde Gammelín-Warsow und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Parum. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest) bleiben unberührt.

**§ 4**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest) setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Uelitz, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülstorf-Pampow, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gammelín-Warsow und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Parum.

**§ 5**

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

**§ 6**

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest) ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

**§ 7**

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 19075 Pampow, Schmiedeweg 4.

**§ 8**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kiel, 8. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

Az.: 10 Emmaus Schwerin-Land (Südwest) – R Be

**Verwendung eines Kirchengemeindesiegels  
für eine örtliche Kirche**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 23. November 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow genehmigt:

Für die örtliche Kirche

**Ev.-Luth. Kirche Sietow**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen  
Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow**

geführt.

Kiel, 3. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

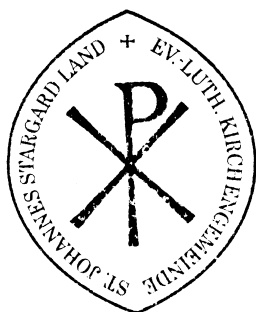
Az.: 10 Sietow – R Be

**Anordnung der Ingebrauchnahme von  
Interimssiegeln**

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten  
Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
St. Johannes Stargard Land**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchen-  
kreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anord-  
nung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-  
Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Stargard Land.



Kiel, 11. November 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

Az.: 10 St. Johannes Stargard Land – R Be

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten  
Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde  
Schwerin-Land (Südwest)**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchen-  
kreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anord-  
nung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-  
Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land  
(Südwest).



Kiel, 8. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

Az.: 10 Emmaus Schwerin-Land (Südwest) – R Be

**Einführung eines Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kir-  
chensiegels der

**Ev.-Luth. Andreaskirchengemeinde  
Neumünster-Tungendorf**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchen-  
kreises Altholstein genehmigt worden.



Kiel, 8. Dezember 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

Az.: 10.9 Andreas Tungendorf – R Be

### **Berichtigung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 3. Dezember 2020**

Das Erste Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Der in Artikel 5 Nummer 10 eingesetzte § 26b (S. 374) lautet wie folgt:

#### **„§ 26b**

#### **Übergangsregelung zur Umsetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge**

Artikel 2 in Verbindung mit Anhang 4 zu Artikel 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2043) wird mit der Maßgabe vorläufig ausgesetzt, dass der Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst ab dem 1. April 2020 bis zum Inkrafttreten von Artikel 5 Nummer 8 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2020 (KABl. S. 370) um einen Betrag in Höhe von 200 Euro brutto vermindert wird.“

2. Artikel 5 Nummer 11 Buchstabe d) (S. 374) lautet wie folgt:

„d) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird wie folgt geändert:

- aa) Folgende Angaben werden gestrichen:

„Konrektorin bzw. Konrektor

- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters einer Stadtteilschule mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup> -

Lehrerin bzw. Lehrer

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben oder als Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einer Stadtteilschule<sup>4)</sup> -

Oberstudienrätin bzw. Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I und II bei entsprechender Verwendung<sup>5)</sup> -

Rektorin bzw. Rektor

- als Leiterin bzw. Leiter einer Schule des Primarbereichs mit mehr als 260 Schülern -
- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit bis zu 180 Schülern -
- als Leiterin bzw. Leiter einer Stadtteilschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup> - “

- bb) Die Fußnoten 3 bis 5 werden aufgehoben.“

Kiel, 3. Dezember 2020

Kirchliches Amtsblatt

Die Redaktion

Rosenstiel

Az.: NK 0577-6 – R Ro

### **Berichtigung der Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Thelkow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin + Vilz sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin vom 10. November 2020 (KABl. S. 381) Vom 8. Dezember 2020**

Bei der Veröffentlichung der o. g. Anordnung ist die Eingangsformel nicht mit abgedruckt worden. Sie lautet:

“Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Thelkow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tessin + Vilz und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet.“

Kiel, 8. Dezember 2020

Kirchliches Amtsblatt

Die Redaktion

Rosenstiel

Az.: NK 0577-6 – R Ro

### **Pfarrstellenänderungen**

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, und die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Alt Käbelich-Warlin und Bredenfelde (Pfarrsprengel), Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, umgewandelt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 von 75 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Alt Käbelich-Warlin und Bredenfelde (Pfarrsprengel) – P Kü/P Ha



Norbert Raasch über den Propst der Propstei Demmin, Herrn Gerd Panknin, Baustr. 34, 17109 Demmin. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2021**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Demmin (1) – P Sc

\*

In der **Ev.-Luth. St. Petrigemeinde in Flensburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist ab dem 1. Juli 2021 die 3. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wieder zu besetzen. Der Stelleninhaber wird in den Ruhestand gehen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Im Gemeindegebiet der St. Petri Kirche im Flensburger Norden leben ca. 4100 Kirchenglieder. Das abwechslungsreiche Gebiet erstreckt sich vom „Norderdor“ bis zur dänischen Grenze. Die Gemeinde ist Teil eines sehr bunten Stadtteils. Die Werft und die Stadtwerke, ruhige Wohngebiete neben städtischen Straßenzügen, Wald und Strand gehören dazu. Die besondere Lebendigkeit und Vielfalt sind verbunden mit den teils internationalen Bewohnerinnen und Bewohnern und Geschäften.

Die vor gut 100 Jahren errichtete St. Petri Kirche und das Gemeindehaus befinden sich inmitten dieses Stadtteils, nahe zur Flensburger Förde und der attraktiven Innenstadt. Alle Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und unterschiedliche Stadt- und Freizeiteinrichtungen sind zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. In den letzten Jahren haben wir uns den Herausforderungen des Wandels in der Kirche gestellt. Unsere Gebäude haben wir bewertet, baufällige oder überflüssige Häuser sind verkauft worden, die restlichen sind saniert. Jetzt möchten wir uns weiter auf die Bedürfnisse der Menschen in unserem Gebiet einstellen und nehmen verstärkt die regionale Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde in den Blick.

Wir bieten:

- eine „Villa mit Hafeblick“ als Gemeindehaus,
- ein freistehendes Pastorat (ca. 150 Quadratmeter) in Strandnähe (bei anderem Bedarf sind wir kooperativ),
- eine gute Zusammenarbeit in der Region mit der Kirchengemeinde in Harrislee, die sich schnell intensivieren soll,
- eine schöne sanierte, ca. 100 Jahre alte Kirche,
- ein gutes Miteinander im Team mit einem gestaltungsfreudigen Kirchengemeinderat, vielen Ehrenamtlichen, motivierten Mitarbeitenden (Sekretärin, Erzieherin, Organistin, Hausmeister und Küster) und einer Pastorin in Teilzeit.

Wir wünschen uns:

- einen Pastor oder eine Pastorin, die ihre eigenen Talente und Begabungen in die Arbeit einbringt,

- bereit ist, den Vorsitz im Kirchengemeinderat zu übernehmen,
- motivierend auf Menschen zugeht,
- Prozesse in der Gemeinde und Region gern gemeinsam reflektiert und gestaltet,
- Freude an einer offenen Gestaltung von Gottesdiensten an unterschiedlichen Orten mit verschiedenen Menschen hat und
- Weite im theologischen Denken mitbringt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen:

- Pastorin Birgit Lunde, Tel.: 0461 9789 837, E-Mail: [pastorinlunde@stpetri.kksfl.de](mailto:pastorinlunde@stpetri.kksfl.de),
- Frau Susanne Brandt, stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Tel.: 0170 2446 814 und
- Pröpstin Carmen Rahlf, Tel.: 0461 182 945 05.

Informationen bietet auch der online gestellte Gemeindebrief.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Bischof Gothart Magaard, Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Bischofskanzlei, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2021**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petri Flensburg (3) – P Rō

\*

Die 11. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost** für Diakonie und Bildung mit dem Auftrag der Notfallseelsorge ist zum 1. August 2021 im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat für zunächst acht Jahre.

Notfallseelsorge – Erste Hilfe für die Seele

Sie sind Seelsorgerin oder Seelsorger mit ganzem Herzen und möchten Menschen zu Tag- und Nachtzeiten in Notfallsituationen zur Seite stehen? Sie scheuen sich nicht vor Situationen an den Grenzbereichen menschlichen Lebens und möchten das Evangelium an vielerlei Orten mal still, mal laut und deutlich ins Spiel bringen? Die Notfallseelsorge ist ein Engagement der Kirche am anderen Ort für alle Menschen in Hamburg und im Landkreis Stormarn. In einem Netzwerk mit vielen Partnerinnen und gemeinsam in ökumenischer Verbundenheit gelingt es, rund um die Uhr Seelsorge in Notfallsituationen sicher zu stellen. Einsatzgebiete der in gemeinsamer Verantwortung der Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West wahrgenommenen Notfallseelsorge sind der Stadtstaat Hamburg und die zum Kirchenkreis gehörenden Gebiete im Landkreis Stormarn. Fachlich ist sie an die Notfall- und Feuerwehrseelsorge Hamburg angekün-

den sowie in die Notfallseelsorge in Schleswig-Holstein eingebunden.

Für folgende Aufgaben suchen wir eine Pastorin oder einen Pastor:

- Seelsorge bei Notfällen im öffentlichen Raum in einem Team mit verteilten Bereitschaftszeiten,
- Organisation der Notfallseelsorge im häuslichen Bereich durch die Gemeindepastorinnen und -pastoren und Wahrnehmung der Hintergrunddienste,
- Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren zu Krisenintervention und psychosozialer Akuthilfe und ihre Begleitung vor, in und nach den Einsätzen,
- Leitung von Seminaren in Feuerwehr, Rettungsdienst und Hilfsorganisationen zu Themen wie Tod und Trauer, Stress und Stressbewältigung oder Psychotraumatologie,
- Kontakt zu den Leitstellen,
- Verantwortung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Entwicklung und Aufbau von Netzwerken mit anderen Organisationen,
- Weiterentwicklung der Formate und der Organisationsform der Notfallseelsorge im Kontext der Veränderungsprozesse von Kirche und Gesellschaft,
- Unterstützung der Krankenhausseelsorge zur Sicherstellung der Erreichbarkeit in Notfällen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mitbringt

- Begeisterung für Seelsorge und eine ausgewiesene Seelsorgekompetenz,
- Belastbarkeit und Krisenfestigkeit in Akutsituationen,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Freude an der Begegnung mit Menschen in Hamburg und im Landkreis Stormarn zu allen Tages- und Nachtzeiten,
- Standing, als Pastorin bzw. Pastor am anderen Ort Kirche zu vertreten,
- Interesse für Struktur und Organisation der Behörden der Inneren Sicherheit und Gefahrenabwehr,
- fröhliche Teamkompetenz und Klarheit in Absprachen,
- Lust am Unterrichten,
- Freude daran, dazuzulernen und die eigene Rolle sowie die Struktur der Notfallseelsorge stetig weiter zu entwickeln. Dazu bringen Sie Qualifikation in Psychosozialer Notfallversorgung (PSNV) mit und sind bereit, sich weiter fortzubilden.

Wir bieten

- eine hoch sinnstiftende Arbeit in existentiellen Situationen des Lebens,
- ein aufregendes vielfältiges Spektrum an Aufgaben im Kontakt mit verschiedenen Mitwirkenden wie Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten, Hilfs-

organisationen, Hochbahn, Rechtsmedizin, Bestatter, Selbsthilfegruppen, Psychotherapeutenkammer,

- ein lebhaftes Team, das miteinander die Einsätze verantwortet,
- Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung im Dialogfeld von Seelsorge und Psychologie,
- regelmäßige eigene Supervision,
- regelmäßige Fortbildung im Team.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Der Wohnsitz sollte im Hamburger Osten oder im Süden Stormarns liegen. Dienstsitz ist Hamburg; ein Büro in Hamburg-Volksdorf wird gestellt.

Nähere Auskünfte:

- Erneli Martens, Landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge und Feuerwehrseelsorge in Hamburg, Tel.: 040 428 514 051, E-Mail: Erneli.Martens@feuerwehr.hamburg.de;
- Axel Matyba, Propst für die Propstei Rahlstedt-Ahrensburg und den Bereich Diakonie und Bildung, Tel.: 040 519 000 114, E-Mail: a.matyba@kirche-hamburg-ost.de;
- Dorothea Fehring, Pastorin für Personalentwicklung im Kirchenkreis HH-Ost, Tel: 040 519 000 155, E-Mail: d.fehring@kirche-hamburg-ost.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Propst Axel Matyba per E-Mail (s. o.) oder Briefpost an die Adresse Steindamm 55, 20099 Hamburg. Die Bewerbungsfrist endet am **11. Februar 2021**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Diakonie und Bildung (11) – P K1

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Stabsstelle Organisationsentwicklung die 3. Pfarrstelle für Vakanzvertretungen und Struktur Anpassungen (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre. (Bitte beachten Sie auch die Ausschreibung für die 4. Pfarrstelle in diesem Bereich mit einem anderen Profil. Bewerbungen auf beide Stellen sind möglich.)

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** engagieren sich Menschen für Menschen – in den Kirchengemeinden vor Ort und in vielfältigen Arbeitsbereichen: für Jugendliche, Familien und Kinder, für Ältere, Kranke und Menschen mit Assistenzbedarf, für Arbeitslose, Flüchtlinge und Obdachlose. Und für Nachhaltigkeit, Ökumene und Frieden. Mit 250 Pastorinnen und Pastoren, über 3200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 16000 Ehrenamtlichen, 160 Kirchen, 112 Kirchengemeinden, 133 Kindertagesstätten sowie

weiteren Einrichtungen und Tagungshäusern ist der Kirchenkreis Hamburg-Ost einer der größten Kirchenkreise in Deutschland.

Die Pastorinnen, Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationsentwicklung beraten, initiieren und gestalten Prozesse, Projekte und Maßnahmen für die Weiterentwicklung der unterschiedlichen Bereiche des Kirchenkreises. Zu der Stabsstelle gehören die Bereiche Organisationsberatung, Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Pfarramt für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste und die strategische Gebäudeplanung. Näheres erfahren Sie unter [www.kirche-hamburg-ost-oe.de](http://www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Lust auf ein Experiment?!

Wir wollen mit dieser Pfarrstelle (und weiteren) nachhaltig auf die kirchliche Situation, die Pensionswelle und damit verbundene Krisensituationen und Chancen zugehen. Schätze können entdeckt und gefördert werden. Notwendige Veränderungen mitgestalten, wieder gehen können, sich unbeliebt machen, miteinander aufbrechen und gemeinsam verstehen, sind Stichworte zu dieser Pfarrstelle. Sie bietet die Möglichkeit, sich weiter zu entwickeln (zum „OE-Menschen“?!), eigene Kompetenzen zu erweitern und Erfahrungen einzubringen.

Kompetenzen:

- Leitung (gestaltend leiten ...),
- Kontaktfähigkeit (... viel mehr als Smalltalk),
- Grundkenntnisse Beratung (woher komme ich, wo bin ich, wo will ich hin ...?),
- Blick auf das Ganze (über den Tellerrand weit hinaus ...),
- Entdeckungsfreude (Schätze aufspüren ...),
- Lust auf Veränderungen und Bewegung (Ausprobieren, Analyse, Fehler ...),
- Resonanz-Verstehen von Systemen (nach Antworten suchen ...),
- Aushalten und Durchsetzen (Ruhe und Dynamik im Wechselspiel ...),
- Rollenklarheit (Distanz neben Identifikation ...),
- Theologisch inhaltliches Verständnis (hinein in die Tiefe ...)
- Flexibilität (sich schicken lassen können ...),
- Team (allein geht's eben nicht ...),
- Selbstorganisation (wann, wo, wie lange und weshalb?).

Aufgaben:

- Unterstützung und Begleitung bei Struktur Anpassungen und zukunftsorientierten Veränderungsprozessen,
- Inhaltliche regionale Konzepte in der Region zusammen erstellen,
- Vertretungen (Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit) in

Krisensituationen mit Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat.

Wir bieten

- Begleitung durch die Organisationsentwicklung,
- Qualifizierung der Stelleninhaberinnen und -inhaber im Bereich Organisationsberatung,
- Gelegenheit, an verantwortlicher Stelle an der Gestaltung der Kirche und ihren künftigen Strukturen mitzuwirken,
- einander unterstützende und bereichernde Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Berufsfeldern,
- Supervision, Coaching,
- eine aktuelle IT-Ausstattung.

Dienstszitz ist Hamburg (St. Georg). Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail oder per Post an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Frau Pröpstin Carolyn Decke, Steindamm 55, 20099 Hamburg, E-Mail: [c.decke@kirche-hamburg-ost.de](mailto:c.decke@kirche-hamburg-ost.de).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Organisationsentwicklung, Herr Pastor Jürgen Barth, Telefon: 040 519 000 151, E-Mail: [j.barth@kirche-hamburg-ost.de](mailto:j.barth@kirche-hamburg-ost.de) gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet am **7. Februar 2021**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Vakanzvertretung und Struktur Anpassung (3) – P KI

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Stabsstelle Organisationsentwicklung die 4. Pfarrstelle für Vakanzvertretungen und Struktur Anpassungen (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre. (Bitte beachten Sie auch die Ausschreibung für die 3. Pfarrstelle in diesem Bereich mit einem anderen Profil. Bewerbungen auf beide Stellen sind möglich.)

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den Kirchengemeinden vor Ort und in vielfältigen Arbeitsbereichen: für Jugendliche, Familien und Kinder, für Ältere, Kranke und Menschen mit Assistenzbedarf, für Arbeitslose, Flüchtlinge und Obdachlose. Und für Nachhaltigkeit, Ökumene und Frieden. Mit 250 Pastorinnen und Pastoren, über 3200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 16000 Ehrenamtlichen, 160 Kirchen, 112 Kirchengemeinden, 133 Kindertagesstätten sowie weiteren Einrichtungen und Tagungshäusern ist der Kirchenkreis Hamburg-Ost einer der größten Kirchenkreise in Deutschland.



Die Pastorinnen, Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationsentwicklung beraten, initiieren und gestalten Prozesse, Projekte und Maßnahmen für die Weiterentwicklung der unterschiedlichen Bereiche des Kirchenkreises. Zu der Stabsstelle gehören die Bereiche Organisationsberatung, Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Pfarramt für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste und die Strategische Gebäudeplanung. Näheres erfahren Sie unter [www.kirche-hamburg-ost-oe.de](http://www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Lust auf ein Experiment?!

Wir wollen mit dieser Pfarrstelle (und weiteren) nachhaltig auf die kirchliche Situation, die Pensionswelle und damit verbundene Krisensituationen und Chancen zugehen.

Mitgestalten, wieder gehen können, sich unbeliebt machen, miteinander aufbrechen und gemeinsam verstehen, sind Stichworte zu dieser Pfarrstelle. Sie bietet die Möglichkeit, die eigenen gesammelten Erfahrungen eine begrenzte Zeit in ein System einzubringen, das Unterstützung braucht, sowohl in ganz „normalen“ Aufgaben als auch in der Ausrichtung für die Zukunft.

Kompetenzen:

- Reiche Erfahrungen im ortsgemeindlichen Dienst,
- Leitung (gestaltend leiten ...),
- Kontaktfähigkeit (... viel mehr als Smalltalk),
- Grundkenntnisse Beratung (woher komme ich, wo bin ich, wo will ich hin ...?),
- Blick auf das Ganze (über den Tellerrand weit hinaus ...),
- Aushalten und Durchsetzen (Ruhe und Dynamik im Wechselspiel ...),
- Rollenklarheit (Distanz neben Identifikation ...),
- Theologisch inhaltliches Verständnis (hinein in die Tiefe ...),
- Flexibilität (sich schicken lassen können ...),
- Team (allein geht's eben nicht ...),
- Selbstorganisation (wann, wo, wie lange und weshalb?).

Aufgaben:

- Längerfristige Vertretungen von Gottesdiensten, Amtshandlungen usw. zur Stabilisierung und Weiterentwicklung fragiler Systeme mit Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat, ggf. im Vorsitz,
- Inhaltliche regionale Konzepte zusammen erstellen.

Wir bieten

- Begleitung durch die Organisationsentwicklung,
- die Gelegenheit, an verantwortlicher Stelle an der Gestaltung der Kirche vor Ort mitzuwirken,
- einander unterstützende und bereichernde Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Berufsfeldern,

- Supervision, Coaching und Fortbildungsmöglichkeiten,
- eine aktuelle IT-Ausstattung.

Dienstsitz ist Hamburg (St. Georg). Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail oder per Post an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Frau Pröpstin Carolyn Decke, Steindamm 55, 20099 Hamburg, E-Mail: [c.decke@kirche-hamburg-ost.de](mailto:c.decke@kirche-hamburg-ost.de).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Organisationsentwicklung, Herr Pastor Jürgen Barth, Telefon: 040 519 000 151, E-Mail: [j.barth@kirche-hamburg-ost.de](mailto:j.barth@kirche-hamburg-ost.de) gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet am **7. Februar 2021**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Vakanzvertretung und Strukturanpassung (4) – P KI

\*

**Der Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht für die Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (100 Prozent) in Bützow/Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Juli 2021 für einen Zeitraum von acht Jahren mit der Option zur Verlängerung einen Pastor oder eine Pastorin mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Die Justizvollzugsanstalt Bützow ist die älteste im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie hat etwa 480 Haftplätze und beherbergt unterschiedliche Vollzugsarten: Untersuchungshaft für Männer und Frauen, geschlossenen Strafvollzug (für Männer ab fünf Jahren Straftat und 35 Plätze im Frauenvollzug), außerdem die Abteilung für Sicherungsverwahrung mit Sozialtherapie mit 20 Plätzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern [[www.jva-buetzow.de](http://www.jva-buetzow.de)].

Die Seelsorge vollzieht sich in der JVA vor allem in vielen Einzelgesprächen, in Gesprächsgruppen und in Gottesdiensten sowie darüber hinaus in besonderen Projekten auch in Zusammenarbeit mit Fachdiensten. Die ökumenische Zusammenarbeit mit einer katholischen Seelsorgerin, die zweimal wöchentlich in die Anstalt kommt, ist unkompliziert und konstruktiv.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, Gottesdienste, andere An-

gebote und Projekte haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnis-seelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hinein-zugeben und dort als "Kirche am anderen Ort" sowohl für die Gefangenen und ihre Angehörigen als auch für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und gegebenenfalls auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöse Kooperationsmöglichkeiten,
- mit der Bereitschaft, mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnis-seelsorge, auch im öffentlichen Diskurs.

Wir bieten Gemeinschaft, intensiven Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnis-seelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich "Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog". Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser exponierten Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnis-seelsorge ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft geben die Leiterin des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog, Frau Prof. Dr. Kerstin Lammer (Tel.: 040 306 201 281) und der bisher in der Gefängnis-seelsorge in Bützow Tätige, Pastor Andreas Timm (Tel.: 038 461 552 180). Die Leitlinien für die Ev. Gefängnis-seelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **15. Februar 2021**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 JVA Bützow – P Sc

### **Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Bei der **Bundespolizei** steht die Stelle des evangelischen Pfarrers bzw. der evangelischen Pfarrerin bei der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, mit Dienstsitz in Rostock, zum 1. Mai 2021 zur Neubesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt gehören u. a. die Bundespolizeiinspektionen Flensburg, Kiel, Rostock, Stralsund, Pasewalk, See Cuxhaven, See Neustadt in Holstein, See Warnemünde, Kriminalitätsbekämpfung Rostock und die Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Rostock vorhanden. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin wird in seinen bzw. ihren dienstlichen Aufgaben von einem Kraftfahrer oder einer Kraftfahrerin der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge (vornehmlich in einem Gemeindepfarramt) und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Seelsorge in der Bundespolizei
- Seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei
- Berufsethischer Unterricht
- Durchführung von seelsorgerlichen und berufsethischen Tagungen, Lehrgängen etc.
- Gottesdienste
- Kasualien

Erwartet werden:

- Die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.

- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).
- Die Bereitschaft, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.
- Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungsweisend zu reflektieren.
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.
- Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten.
- Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.
- Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorgerin bzw. Seelsorger einzubringen.
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.
- Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als BundespolizeipfarrerIn bzw. Bundespolizeipfarrer wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 (i. d. F. vom 1. Juli 1968 und 8. Mai 1969) wahrgenommen.

Die Eignung für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist erforderlich.

Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt sechs Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. zwölf Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Rostock zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerberinnen und Bewerber aus der Landeskirche, in deren Zuständigkeitsbereich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer tätig werden soll, werden vorrangig berücksichtigt. Bewerbungsschluss: **31. Januar 2021**.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (einschließlich Zeugnisse) richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihr Landeskirchenamt an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei  
Dr. Helmut Blanke  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Tel.: 0331 979 979 840

E-Mail: [bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de](mailto:bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de)

Az.: NK 2020-3 – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 17 Stunden (44 Prozent), zunächst auf vier Jahre befristet, neu besetzen.

Die ca. 6000 Gemeindeglieder große Ev.-luth. Kirchengemeinde liegt im Kirchenkreis Hamburg-Ost. Zur Gemeinde gehören zurzeit die Kirchen Dankeskirche, Pauluskirche und Dreifaltigkeitskirche mit drei Pastorinnen und Pastoren und einem Jugenddiakon. Die Gemeinde befindet sich in einem Umstrukturierungsprozess.

Auf Grund dieses Prozesses ist die Stelle zunächst befristet.

Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde traditionell einen hohen Stellenwert. Wir verstehen sie als eigenständiges Medium der Verkündigung des Evangeliums und wesentlichen Bestandteil des Gemeindelebens.

In der Gemeinde arbeitet eine A-Kirchenmusikerin, die die Regionalstelle in der Region Hamm/Horn innehat und Kreiskantorin des Kirchenkreises Hamburg-Ost/Bezirk Alster-Ost ist. Sie verantwortet den kirchenmusikalischen Schwerpunkt am Standort Dreifaltigkeit und leitet den Chor HAMMonie, einen Jugend- und zwei Kinderchöre.

Die zu besetzende Stelle ist überwiegend dem Standort Paulus und seinem Schwerpunkt in der Kinder- und Familienarbeit zugeordnet. In der Pauluskirche stehen eine Lötzerich-Orgel (19 Register und drei Manuale)

und ein Bechstein Flügel, im kleinen Gemeinderaum ein Klavier (Hoffmann) zur Verfügung.

Neben der Kirche befinden sich die evangelische Grundschule Paulusschule „Schule unterm Kirchturm“ und die Kita Pauluskirche.

Wir wünschen uns eine konstruktive, teamfähige und den Menschen zugewandte Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien hat. Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet eine lebendige Gemeinde mit einem großen Team hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender!

Die Stelle umfasst folgende Aufgaben:

- regelmäßiger Orgeldienst in der Pauluskirche (monatliche Familiengottesdienste und Kirchenfeste), sowie in der Dreifaltigkeitskirche und Dankeskirche,
- Schulgottesdienste und wöchentliche Schulanachten mit der Paulusschule, sowie ein weiteres schulkooperatives musikalisches Projekt,
- die Weiterentwicklung der Kinder- und Familienarbeit, zunächst am Standort Paulus, durch musikalische Projekte mit Kindern und Eltern in Zusammenarbeit mit der Pastorin vor Ort,
- Populärmusikalische Projekte, z. B. aus den Bereichen Pop, Rock und Jazz für verschiedene Zielgruppen.

Die beiden Mitarbeitenden in der Kirchenmusik tragen gemeinsam die Verantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit der Gesamtgemeinde. Dafür müssen sie ihren Dienst gemeinsam planen und zuverlässig miteinander abstimmen.

Wir erwarten eine kirchenmusikalische B-Prüfung oder eine für das Stellenprofil vergleichbare und geeignete Qualifikation. Die Stelle kann auch geteilt werden.

Die Vergütung erfolgt nach dem gültigen Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **15. Februar 2021** an den Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm, Horner Weg 17, 20535 Hamburg. Entscheidend ist das Datum des Posteingangs.

Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Johannes Kühn, Tel.: 040 2190 1214,
- die Personalbeauftragte der Gemeinde, Hilke Hänsch, Tel.: 040 218 041,
- die Kreiskantorin und Inhaberin der A-Stelle, Kirchenmusikdirektorin Diemut Kraatz-Lütke, Tel.: 040 2190 1216,

- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070.

Weiteres über unsere Gemeinde erfahren Sie unter [www.hammer-kirche.de](http://www.hammer-kirche.de).

Az: NK 30 Hamburg-Hamm – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Dömitz-Neu Kaliß** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg bietet zum 1. April 2021 eine unbefristete Anstellung zu 75 Prozent für eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Gemeinmediakonin bzw. einen Gemeinmediakon (m/w/d) an.

Diese Stelle ist besonders geeignet für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulabschluss. Die Gemeinde Dömitz-Neu Kaliß liegt im Dreiländereck zwischen Mecklenburg, Niedersachsen und Brandenburg an den beiden Flüssen Elbe und Elde. Sie umfasst insgesamt neun Orte mit den beiden Standortschwerpunkten Dömitz und Neu Kaliß. Es gibt in Dömitz ein gymnasiales Schulzentrum mit allen Schulzweigen, eine Grundschule in Neu Kaliß sowie vier Kindergärten. Das gesellschaftliche Leben ist durch kulturelle Veranstaltungen und ein reges Vereinsleben geprägt.

Wir sind eine aktive und kreative Gemeinde – die durch einen Kirchengemeinderat geleitet wird, der sehr offen für neue und unkonventionelle Formen ist, aber auch die Traditionen bewahrt, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Hauptamtlich arbeiten eine Pastorin, eine Kantorin und eine Küsterin in der Gemeinde. Ergänzt wird das Team durch viele ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Menschen.

Wir sind gut vernetzt mit den anderen Akteurinnen und Akteuren der Orte, daher besuchen unterschiedlichste Menschen unsere Angebote. Unsere Ränder sind durchlässig.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- kontaktfreudig, aufgeschlossen, engagiert, kommunikativ, empathisch, reflektiert und konfliktfähig ist,
- gern im Team mit den Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet,
- sich und die Arbeit selbstständig strukturieren kann und es mag, die Initiative zu ergreifen

Wir wünschen uns die Bereitschaft und Fähigkeit zur Nutzung von Social Media für den eigenen Arbeitsbereich. Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder in einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Ein Führerschein und die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des eigenen PKW sind für diese Stelle notwendig – die Nutzung des eigenen PKWs wird nach den Regeln der Landeskirche vergütet.

Eine abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung setzen wir voraus. Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Mit der Stelle sind folgende Arbeitsschwerpunkte verbunden:

- regelmäßige Angebote für Kinder bis zur 6. Klasse an den Standorten Dömitz und Neu Kaliß
- Angebote für Familien und Projekte (z. B. Sommerfreizeiten, Spielenachmittage, Veranstaltungen für Eltern) in regelmäßigen Abständen
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Bereich

Wir bieten sehr gute Rahmenbedingungen:

Wir sind eine Gemeinde, in der es wenig geprägte Traditionen hinsichtlich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt. Daher ist die Stelle für jemanden, der Freude daran hat, etwas aufzubauen und sich mit seinen ganz eigenen Ideen und seiner Kreativität einzubringen, genau das Richtige. Es gibt sehr viele Kinder im Kita- und Grundschulalter, die sich auf weitere Angebote seitens der Kirchengemeinde freuen.

Unsere Mitarbeitenden haben bei uns viel Raum, sich anhand ihrer Gaben einzubringen, und unterstützen sich gegenseitig.

Die Kirchengemeinde stellt am Standort Dömitz ein Büro mit Laptop (inklusive Internetzugang) und Drucker zur Verfügung. Auch E-Piano, Gitarre, Tontechnik und Beamer sind vorhanden – sowie diverse Spielgeräte und Materialien. Es gibt einen Etat für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Kirchengemeinde wird sich anteilig an den Handykosten beteiligen.

Ein PKW wird nicht gestellt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis **15. Februar 2021** an die Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Dömitz-Neu Kaliß, Slüterplatz 8, 19303 Dömitz, Tel.: 03875 822 189, E-Mail: [doemitz@elkm.de](mailto:doemitz@elkm.de), Website: [www.kirche-an-elbe-und-elde.de](http://www.kirche-an-elbe-und-elde.de).

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Pastorin Inga Roetz-Millon zur Verfügung.

Kosten, die im Rahmen von Vorstellung und Bewerbung entstehen, können von der Kirchengemeinde nicht übernommen werden.

Az.: 30 Dömitz-Neu Kaliß – DAR Bk

\*

Unsere Gemeinden (die ev.-luth. Kirchengemeinden Duvenstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Tangstedt und Wohldorf-Ohlstedt) gehören zur neu fusionierten "Region 6 (Oberalster)" im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

In dieser Region haben die vier Kirchengemeinden gemeinsam seit Herbst 2011 eine Stelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet (Evangelische Jugend Oberalster). Eine weitere Gemeindepädagogin ist bereits angestellt, die für die Kirchengemeinden Bergstedt und Volksdorf verantwortlich ist.

Die "Evangelische Jugend Oberalster" bietet verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche regional an. Das stärkt die Gemeinschaft in der Region und lässt über den Tellerrand hinaus schauen.

Alle sind willkommen. Gute Gemeinschaft zählt!

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt** in Hamburg sucht zum 1. April 2021 eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (FH/BA/MA) (w/m/d) in Vollzeit und unbefristet.

Ihre Aufgaben:

- Ehrenamtliche gewinnen, ausbilden (Teamercard-Ausbildung), begleiten und fördern
- spirituelle Angebote wie Andachten und Jugendgottesdienste
- Pfadfinderarbeit
- Motivation geben für Mitarbeit in der Jugendvertretung
- Projektarbeit und Gruppenarbeit
- Freizeiten organisieren und begleiten
- vernetztes Arbeiten in den Kirchengemeinden, der Stadt und dem Kirchenkreis (Arbeitsstelle Ev. Jugend)

Der Schwerpunkt liegt im Gestalten des Übergangs von der Konfirmandenzeit zur Jugendarbeit und in der Begleitung, Gewinnung und Förderung von ehrenamtlichen Jugendlichen.

Ihr Profil:

- Sie haben bestenfalls eine sozialpädagogische und diakonisch-theologische Qualifikation, mindestens aber eine von beiden
- Sie möchten junge Menschen auf ihrem Weg begleiten
- Sie gehen offen auf Menschen zu und knüpfen bzw. pflegen gern Kontakte
- Sie haben Lust auf geistliche Angebote wie Andachten und Jugendgottesdienste
- Sie verfügen über eine gute Kommunikationskompetenz und sind teamfähig
- selbstständiges und wirtschaftliches Arbeiten gehört ebenso zu Ihren Stärken wie Organisationstalent
- Sie haben Erfahrung in der Pfadfinderarbeit
- Lust auf regionale Arbeit bringen Sie mit
- Sie besitzen einen Führerschein für PKW
- Sie sind bereit, auch abends und am Wochenende zu arbeiten

Wir bieten Ihnen:

- gewachsene kirchliche Strukturen, auf die aufgebaut werden kann
- einen regionalen Fachausschuss zur Unterstützung und Begleitung der Arbeit
- Raum für eigene Gestaltung und die Möglichkeiten, eigene Ideen in die Jugendarbeit einzubringen
- eigene Räume für die Jugendarbeit
- einen Pfadfinderstamm, der sich seit 2012 kontinuierlich trifft
- ein Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitsnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- 30 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche
- einen Zuschuss zum HVV-ProfiTicket

Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2021**.

Ihre Bewerbung senden Sie gern an: [job@kirche-hamburg-ost.de](mailto:job@kirche-hamburg-ost.de). Inhaltliche Rückfragen zur Stellenausschreibung richten Sie bitte an Diakonin Katrin Fischer, Tel.: 0176 3584 0803, E-Mail: [regionalejugend@kirche-lemsahl-mellingstedt.de](mailto:regionalejugend@kirche-lemsahl-mellingstedt.de) oder an Diakon Roman Roepstorff, Tel.: 040 519 000 866, E-Mail: [r.roepstorff@kirche-hamburg-ost.de](mailto:r.roepstorff@kirche-hamburg-ost.de).

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.evangelische-jugend-oberalster.de](http://www.evangelische-jugend-oberalster.de).

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, die mit der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, setzen wir voraus.

Az.: 30 Lemsahl-Mellingstedt – DAR Bk

\*

**Die Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelnburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (m/w/d) mit vergleichbarer Qualifikation für den Arbeitsschwerpunkt Familien und junge Erwachsene.

Nettelnburg ist ein lebenswerter Stadtteil im Hamburger Osten. Dank seiner überschaubaren Strukturen bei bester Anbindung an Hamburgs Zentrum ist er seit vielen Jahren besonders für junge Familien attraktiv.

Als ev.-luth. Kirchengemeinde wollen wir Gottes Liebe für Menschen aller Generationen vor Ort erlebbar machen und ihnen eine geistliche Heimat öffnen. Dieses Anliegen besonders für Familien und junge Erwachsene zu verwirklichen, ist Arbeitsschwerpunkt der hier ausgeschriebenen Stelle. Das Team aus Pastor, Kirchenmusikerin, Gemeindegemeinschaftsleiterin und vielen Ehrenamtlichen freut sich auf eine begeisterte Kollegin bzw. einen begeisterten Kollegen mit neuen Ideen und Lust an ihrer Verwirklichung.

Wir bieten:

- eine landeskirchliche Gemeinde mit missionarischem Profil
- reges Gemeindeleben, das im Stadtteil vernetzt ist
- Zusammenarbeit mit motivierten Ehrenamtlichen
- gabenorientierte Teamarbeit im Kollegenkreis
- eigenes Büro im Gemeindehaus
- Möglichkeit zu Fortbildung und Supervision
- eine unbefristete Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit
- Entgeltzahlung nach dem Kirchlichen Arbeitsnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) mit der üblichen Zusatzversorgung

Ihre Aufgaben:

- konzeptionelle und praktische Mitarbeit an Projekten zur Gemeindeentwicklung
- Begleitung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendgruppen
- Kinderbibelwoche
- Mitgestaltung der Konfirmandenzeit mit Anbindung an die Jugendgruppen
- Aufbau der Arbeit mit Familien und jungen Erwachsenen
- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Lebens
- Anleitung, Begleitung und Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Öffentlichkeitsarbeit für den Arbeitsbereich

Ihr Profil:

- Sie möchten Menschen für den Glauben an Jesus Christus gewinnen und begeistern
- Sie sind kommunikativ und arbeiten gern im Team
- Sie haben eine pädagogische, theologische und möglichst auch homiletische Ausbildung und Lust, sich darin weiterzuentwickeln und fortzubilden
- Sie haben Erfahrungen in der Arbeit mit Gemeindeguppen
- Sie haben Freude an der Gemeindemusik und spielen idealerweise ein Instrument
- Sie sind sprachfähig in Seelsorge und Glaubensfragen
- Sie sind erfahren im Umgang mit den sozialen Medien
- Sie zeigen Interesse und Freude am gesamten Gemeindeleben und am sonntäglichen Gemeindegottesdienst
- Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, wird vorausgesetzt.

Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde erhalten Sie unter: <http://www.kirche-nettelburg.de/> über uns oder von Pastor Hartmut Sölter, Tel.: 040 7355 121 und Christiane Hebisch, Mitglied des Kirchengemeinderats, Tel.: 0163 8444 607.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bis **15. Februar 2021** bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Pastor Hartmut Sölter, Nettelburger Kirchenweg 4b, 21035 Hamburg oder per E-Mail an: [pastor@kirche-nettelburg.de](mailto:pastor@kirche-nettelburg.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Nettelburg – DAR Bk

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter (m/w/d) in der Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Preetz im Kirchenkreis Plön-Segeberg liegt am Rande der Holsteinischen Schweiz in landschaftlich reizvoller Lage mit hohem Freizeitwert. Kindergärten und alle Schulen gibt es vor Ort. Die nahe Landeshauptstadt Kiel ist durch gute Verkehrsanbindungen schnell erreichbar. Preetz ist eine große Kirchengemeinde mit 10 000 Gemeindegliedern und zurzeit noch fünf Pfarrbezirken. Wir haben eine lebendige und traditionsreiche evangelische Jugend, in der viele ehrenamtliche Mitarbeitende Jugendarbeit vielfältig gestalten.

Aufgabenbereiche

- Begleitung, Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Planung und Leitung der Zeltlagerarbeit, von Freizeiten und der Kinderbibelwoche
- leitende Mitwirkung und Weiterentwicklung der bestehenden Kinder-, Jugend- und Pfadfinderarbeit vor Ort
- Jugendgottesdienste und Andachten für und mit Kindern und Jugendlichen

Wir bieten:

- eine unbefristete Stelle im Umfang von 100 Prozent
- Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- einen Stamm engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- einen aktiven Jugendausschuss, der die Arbeit der bzw. des Hauptamtlichen mit verantwortet und begleitet
- die Möglichkeit zum regelmäßigen Austausch mit der Abteilung Jugend des Kirchenkreises
- die Chance, eigene Schwerpunkte zu setzen
- großzügige Jugendräume, ein eigenes Büro, es stehen Fahrzeuge zur Verfügung

- die Möglichkeit zur religionspädagogischen Weiterbildung
- die Möglichkeit der Unterstützung bei der Wohnungssuche in der Region

Wir erwarten:

- eine pädagogische Ausbildung und theologische Kompetenz
- selbstbewusstes, eigenständiges Arbeiten und Leitungskompetenz
- Teamfähigkeit, Offenheit für ein vielfältiges, religiöses Angebot und Kontaktfreudigkeit
- Umgang mit aktuellen Medien, Kenntnisse in EDV- und Verwaltungstätigkeiten
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerscheinklasse B
- Mitgliedschaft in der ev.-luth. Kirche oder einer Mitgliedskirche der ACK

Wünschenswert sind

- Erfahrungen in der Zeltlager- oder Pfadfinderarbeit
- Interesse an Musik im Rahmen der Jugendarbeit.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **26. Februar 2021** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz, Gräfin Bülow, Kirchplatz 8, 24211 Preetz.

Weitergehende Informationen erteilen gern Pastor Lars Krogowski, Tel: 04342 799 1121, E-Mail: [lars.krogowski@kirche-in-preetz.de](mailto:lars.krogowski@kirche-in-preetz.de), Pastorin Ute Parra, Tel.: 04342 799 1131, E-Mail: [ute.parra@kirche-in-preetz.de](mailto:ute.parra@kirche-in-preetz.de) und der Vorsitzende des Jugendausschusses, Lasse Helgenberger, Tel.: 0160 9828 7986, E-Mail: [lasse@helgenberger.org](mailto:lasse@helgenberger.org).

Az.: 30 Preetz – DAR Bk

### Verwaltung und sonstige Berufe

Die **Geistliche Stiftung „St. Georg“** und **„St. Spiritus“** in Pasewalk blickt auf eine 800-jährige Geschichte zurück. Sie ist eine evangelische Stiftung mit dem Zweck der Förderung der Alten-, Kinder- und Jugendhilfe in der Region Pasewalk. Sie ist entstanden durch den Zusammenschluss zweier Hospitäler in Pasewalk.

Heute ist die Stiftung alleinige Gesellschafterin von vier gemeinnützigen Gesellschaften mbH. Ihre Tochtergesellschaften betreiben ein Pflegeheim, einen ambulanten Pflegedienst, eine Kindertagesstätte sowie ein Tagungshaus auf der Insel Usedom mit insgesamt ca. 120 Mitarbeitenden. Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und ist eng mit dem Kirchenkreis Pommern und der Kirchengemeinde Pasewalk verbunden.

Für die Leitung der Stiftung und gleichzeitig Geschäftsführung der gemeinnützigen Tochtergesellschaften wird zum 1. März 2021 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein hauptamtlicher geschäfts-

führender Vorstand (m/w/d) gesucht, der unsere evangelischen Werte teilt.

Dieser Vorstand nimmt die wirtschaftliche sowie die konzeptionelle Gesamtverantwortung wahr. Er legt gemeinsam mit dem Aufsichtsgremium die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit im Rahmen der strategischen Ausrichtung fest und verantwortet gemeinsam mit den anderen Leitungsebenen die Steuerung der Geschäftsbereiche. Er übernimmt vielfältige Querschnittsaufgaben, Projektleitungen und konzeptionelle Aufgaben für die gesamte Stiftung.

Was erwartet Sie?

- Eine Stiftung mit einer derzeitigen Bilanzsumme von 9,8 Millionen Euro und einem Jahresumsatz von etwa 5 Millionen Euro,
- über 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit hoher Fachlichkeit und großem Engagement die Stiftung für viele Menschen als Wohnort, Lernort und Arbeitsplatz gestalten,
- das Profil eines evangelisch-diakonischen Trägers,
- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die Rahmenbedingungen der Sozialgesetzgebung in der Stiftung umzusetzen,
- die weitere Ausgestaltung der im Auf- und Ausbau befindlichen Arbeitsbereiche,
- eine Berufung für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung sowie
- eine angemessene Vergütung.

Was sollten Sie mitbringen?

- Eine abgeschlossene Hochschulqualifikation im kaufmännischen und/oder sozialwirtschaftlichen Bereich,
- Erfahrungen in der sozialdiakonischen Arbeit und eine erkennbare evangelische Identität,
- Freude an der Entwicklung innovativer diakonischer Konzepte sowie deren Umsetzung und ein ökonomisches Grundverständnis,

- mehrjährige Leitungserfahrung und eine motivierende Ausstrahlung als Führungskraft,
- Fähigkeit, sich in ein vielfältiges Unternehmen als Teamplayer einzubringen und Menschen zu gewinnen,
- eine gereifte, empathische und souveräne Persönlichkeit sowie Talent im Umgang mit Menschen, um gemeinsam die Unternehmenskultur weiterzuentwickeln,
- das Engagement, in Netzwerken zu arbeiten und mit den Kirchengemeinden in der Region zu kooperieren,
- Kommunikationsstärke, strukturierte und zielorientierte Arbeitsweise,
- ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit,
- möglichst Kenntnisse und Erfahrungen aus komplexen Organisationen im Sozialwesen sowie
- die Bereitschaft, in den Großraum Pasewalk zu ziehen.

Falls diese in vielfältiger Weise umfassende Aufgabe bei Ihnen Interesse weckt, richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens zum **15. Januar 2021** an die folgende Adresse:

Pfarrbüro der Ev. Kirchengemeinde Pasewalk, Herrn Pastor Dr. Grashof, Prenzlauer Straße 11, 17309 Pasewalk.

Auskünfte erteilen der Kuratoriumsvorsitzende, Pastor Dr. Grashof, Tel.: +49 3973 441159, Mobil: +49 160 6524241, E-Mail: [pasewalk1@pek.de](mailto:pasewalk1@pek.de), [www.sanktspiritus.de](http://www.sanktspiritus.de).

Wir bitten um Verständnis, dass die Kosten der Bewerbung nicht erstattet werden können.

Az.: NK 5174 – DAR Bk

## V. Personalmeldungen

### Die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Herbst 2020 haben bestanden:

Elina Bernitt, Andra Bock, Olivia Brown, Verena Fitz, Katharina Fried, Marielene Göhring, Janna Horstmann, Sinia Katzmann, Lukas Klette, Dr. Christoph Krasemann, Swantje Luthe, Thorsten Nasse, Daniel Rathjens, Inga Schwerdtfeger, Wiebke Seeler, Lea Thermann, Jaan Thiesen und Jana Wagner.

Vorsitzende der Prüfungskommission war Landesbischofin Kristina Kühnbaum-Schmidt.

Schwerin, 24. November 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. de Boor

Az.: NK 414.03-H 2020 – P Bo



**Bestätigt wurden:**

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die Wahl des Pastors Sebastian Gunkel, Tessin, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 15. Dezember 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Magdalena Rauner, Burg Stargard, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

**Berufen wurden:**

mit Wirkung vom 1. August 2021 bis einschließlich 31. Juli 2029 die Pastorin Uta Gerstner, Hamburg, in die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 bis einschließlich 31. Juli 2022 die Pastorin Ulrike Greve-Hegewald in die 27. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 die Pastorin Friederike Heinecke in die 28. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 bis einschließlich 31. Januar 2029 die Pastorin Beate Reinhard, Elmsborn, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2022 die Pastorin Hannegret Riepkens-Billerbek, in die 17. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Juni 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2026 die Pastorin Bettina Röhlk, Kiel, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Seelsorge an der imland Klinik Eckernförde und der imland Klinik Rendsburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 15. Dezember 2020 bis einschließlich 31. Mai 2021 der Pastor Michael Stahl, in die 18. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 bis einschließlich 31. Mai 2021 die Pastorin Dr. Christina Urban in die 22. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

**Beauftragt wurden:**

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die Pastorin Olivia Brown unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-

deutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die Pastorin Andra Lilly Ricarda Bock unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marne, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die Pastorin Marielene Sophia Göhring unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billetal;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die Pastorin Janna Horstmann unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Oberalster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die Pastorin Sinia Margarethe Katzmann unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost nach näherer präpstlicher Weisung und mit Wirkung vom 1. Mai 2021 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 der Pastor Lukas Max Klette unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lokstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Niendorf-Norderstedt.

**In den Ruhestand versetzt wurden:**

mit Wirkung vom 1. Mai 2021 der Pastor Johannes Calliebe-Winter in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2021 die Pastorin Birgit Mahn in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2021 der Pastor Michael Möller-Herr;

mit Wirkung vom 1. Juli 2021 die Pastorin Annette Müller in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2021 die Pastorin Rosemarie Wulf.

## Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.  
**Ortwin Göldner**

geboren am 15. Oktober 1950 in Kiel  
gestorben am 3. August 2020  
in Burg auf Fehmarn

Ortwin Göldner wurde am 18. November 1979 in Kiel ordiniert.

Danach war er zunächst als Hilfsgeistlicher in der Kirchengemeinde Neuenbrook tätig. Mit Wirkung vom 20. November 1981 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenbrook übertragen. Mit Wirkung vom 16. Mai 1985 wurde ihm dann die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargfeld im Kirchenkreis Segeberg übertragen. Anschließend wurde er mit Wirkung vom 16. August 1991 Inhaber der Pfarrstelle für pfarramtliche Vertretungsdienste im Kirchenkreis Süderdithmarschen. Danach wurde ihm mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Dienstleistung mit besonderem Auftrag übertragen. Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 wurde ihm die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bannesdorf auf Fehmarn übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. November 2013.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Ortwin Göldner.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i. R.  
**Hilde Rosenau**

geboren am 5. November 1924  
in Oldenburg i. Oldb.  
gestorben am 12. November 2020 in Hamburg

Hilde Rosenau wurde am 2. Dezember 1969 in Edmunsthal ordiniert.

Danach war sie als Hilfsgeistliche in der Kirchengemeinde Edmundsthal tätig. Mit Wirkung vom 1. Juni 1973 wurde ihr die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nübel übertragen. Mit Wirkung vom 1. September wurde ihr dann die Pfarrstelle der Christophorus-Kirchengemeinde in Bergedorf-West übertragen. Anschließend wurde sie mit Wirkung vom 1. August 1976 als theologische Referentin für Religionspädagogik in den Dienst der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“ berufen. Hier wirkte sie bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Februar 1989.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Hilde Rosenau.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

## Impressum

### Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

### Redaktion:

Runa Rosenstiel, Tel.: 0431 9797-864,  
Martin Ballhorn, Tel.: 0431 9797-867,  
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Druckauflage 2150 Exemplare

Der <b>Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben</b> ist jeweils:	<b>Erscheinungsdatum:</b>
--	---------------------------

für die 1. Ausgabe 2021: Fr., 8. Januar 2021	31.01.2021,
--	-------------

für die 2. Ausgabe 2021: Mi., 10. Februar 2021	28.02.2021,
--	-------------

für die 3. Ausgabe 2021: Mi., 10. März 2021	31.03.2021.
---	-------------

**ACHTUNG:** Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;  
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

**Vertrieb:** Annette Thiede, Ines Horn

Tel.: 0431 9797-851 bzw. -769; E-Mail: [recht@lka.nordkirche.de](mailto:recht@lka.nordkirche.de).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!**

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern allen Kolleginnen und Kollegen ein gesundes und gesegnetes Jahr 2021 Die Redaktion
--